

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: H. Bouffhardt's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundfiebzigster Jahrgang). —

Nr. 23

Donnerstag, den 20. März

199

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919

§ 1

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterscheidung des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit thunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2

Ueber das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechender beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschafsvorsorgegesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

- a) Personen die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträch-

tigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

- b) die nicht unter a) fallenden, im Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 565) genannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hdt. herabgemindert ist.

- c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 13. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die in Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines arbeitsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamt des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet sich nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Absatz 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilisierungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden

Behörden ständig zu überwachen. Die Ueberwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Ueberwachung befugt, jede ihnen erwünscht erscheinende Auskunft einzuholen.

§ 5

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1. 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschädigte beschäftigen.

Das Recht zu sofortigen Entlassungen oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-G.-Bl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschüsse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu 10000 M. belegt werden. In den Schlichtungsausschüssen ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschuss festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin den 9. Januar 1919

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung
Roeth.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises, sowie der Magistrat der Stadt Goldap werden aufgefordert, mir bis spätestens den 25. März diejenigen Betriebe ihres Bezirks anzuzeigen, welche 100 bzw. 50 Arbeiter beschäftigen, damit ich wegen Einstellung Schwerbeschädigter das Weitere veranlassen kann.

Goldap, den 13. März 1919.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betr. Ausfuhr von Pferden aus der Provinz Ostpreußen.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) betr. Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) wird hiermit für den Bereich der Provinz Ostpreußen folgendes angeordnet:

§ 1

Zwecks wirksamer Durchführung der Ueberwachungsvorschriften über den Verkehr mit Schlachtpferden ist hinfort die Ausfuhr von Pferden aller Art (Lugus, Arbeits- und Schlachtpferden) aus der Provinz per Bahn, Wagen oder Fußmarsch in jedem Falle nur nach schriftlicher Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle in Königsberg gestattet. Der Antrag auf Ausfuhr genehmigung muß enthalten: den Namen des Absenders, den Versandort, den Versandtag, den Namen des Empfängers und Empfangsortes und die Zahl der Pferde. Ferner muß dem Antrage die von der Eisenbahndirektion in Königsberg am 25. Februar 1919 vorgeschriebene schriftliche Ausfuhr genehmigung des Landrats bzw. der Polizeiverwaltung beigefügt sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 6 der Verordnung vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) in Verbindung mit der Verordnung vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Die Verordnung tritt am 15. März 1919 in Kraft.

Königsberg Pr., den 10. März 1919

Der Vorsitzende der Provinzialfleischstelle
gez. von Batocki, Oberpräsident.

Goldap, den 14. März 1919.

Der Landrat.

Im Interesse der Bekämpfung der Lungenseuche unter dem Rindvieh weise ich hiermit noch besonders darauf hin, daß der Beschauung für sämtliche über 3 Monate alten Rinder durch Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten über Schlachtvieh und Fleischschau bei Haus-schlachtungen vom 24. Januar 1910 (Amtsblatt Seite 80) angeordnet ist und ich ersuche auch die Herren Fleischschauher um genaue Beachtung.

Goldap, den 12. März 1919

Der Landrat.

Es werden auf die Beleuchtungsmittelarten abgegeben:

Auf Abschnitt Lichte Nr. 6 zwei Kerzen und ein Karton Nachtlichte. Die Lichte werden im Wirtschaftsamt ausgegeben. Der Einfachheit halber sind die Lichte für das Land nicht durch die einzelnen Empfänger abzuholen, sondern gesammelt durch die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bezw. eine Person, die mit einem vom Guts- und Gemeindevorsteher ausgestellten Ausweis versehen ist. Die betr. Abschnitte der Beleuchtungsarten sind den Herren Guts- und Gemeindevorstehern einzureichen. Diese haben sie mit einer namentlichen Liste über die Empfänger bei der Abholung dem Wirtschaftsamt einzu-
Der Preis für ein Karton Nachtlichte beträgt 1,65 Mk. für 1 Kerze 20 Pfg. und ein Pfundpaket Kerzen 2,20 Mk. Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die abholenden Personen die empfangenen Lichte durchzählen und quittieren müssen. Erfahranträge wegen etwaiger angeblicher Unstimmigkeiten oder verloren gegangener Lichte können später unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden. Für die Stadt findet die Ausgabe bei Herrn Koch statt.

Goldap, den 14. März 1919
Der Landrat.

Der Herr Regierungspräsident in Gumbinnen macht bekannt, daß die von der Regierungshauptkasse in Gumbinnen ausgegebenen Gutscheine vom 3. November 1918 mit dem Buchstaben C über 20 Mark und D über 5 Mark noch bis zum 31. März d. Js. mittags 12 Uhr Gültigkeit behalten. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die Scheine von der Regierungshauptkasse und sämtlichen Kreiskassen und Forstkassen des Bezirks eingelöst. Die bis zum 31. März nicht eingelösten Gutscheine verlieren ihre Gültigkeit.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, dieses sofort ortsüblich bekanntzugeben.

Goldap, den 8. März 1919.
Der Landrat.

Durch Erlaß vom 28. September 1913 hat der Finanzminister zur Zahlungserleichterung bei den Regierungshauptkassen und deren Sonderklassen zugelassen, daß in möglichst weitem Umfange von dem Postanweisungsverkehr Gebrauch gemacht werde. Infolgedessen hat diese Art des Verkehrs bedeutend zugenommen. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei den öffentlichen Kassen ist es unbedingt erforderlich, bei allen Geldsendungen an diese den Gegenstand bezw. den Anlaß der Zahlung und gegebenenfalls auch das Datum und die Nummer der betr. Verfügung auf dem Postanweisungsabschnitte genau zu bezeichnen, damit die Verbuchung der fraglichen Beträge von vornherein an richtiger Stelle erfolgen kann und Weiterungen vermieden werden.

Goldap, den 8. März 1919.
Der Landrat.

Auflösungs- und Abrechnungskommandos aufgelöster Formationen.

Die noch bestehenden Auflösungs- oder Abrechnungskommandos aller aufgelösten Behörden (Oberkommandos, Generalkommandos, Divisionen, Brigaden, Gouvernements usw.) und Truppen (Inf., Res., Landw., Landst., Art. usw. Regimenter, Bataillone pp.) und alle aufgelösten Ersatzformationen melden der Demob.-Abtlg. des Generalkommandos bis spätestens 18. 3. 19 Stärke und Zusammensetzung des Kommandos, Name und Dienstgrad des Führers, Name des Zahlmeisters bezw. Zahlmeisterstellvertreters, Aufenthaltsort nebst genauer Angabe des Geschäftszimmers und welcher Behörde oder Formation das Kommando jetzt zugeteilt ist. Gleichzeitig ist zu melden, wie lange das Kommando in seiner jetzigen Stärke bestehen bleiben muß, wann und in welchem Umfange eine Verringerung eintreten kann und wann voraussichtlich die völlige Auflösung möglich ist. Die endgültige Auflösung ist jeweils dem Generalkommando Demob.-Abtlg. zu melden.

Das Generalkommando wird die Liste der angemeldeten Auflösungs- und Abrechnungskommandos mit den Formationen, denen sie zugeteilt sind, im R. V. Bl. veröffentlichten Kommandos, die sich nicht angemeldet haben, verlieren das Recht bestehen zu bleiben und damit auch jedes Anrecht auf Löhnung, Verpflegung, Quartier usw.

Die Verwendung von Kopfstempeln aufgelöster Formationen ohne Zusatz ist unzulässig. Sie bedürfen eines Zusatzes wie z. B.:

„Auflösungskommando des “ oder Abrechnungskommando des “

Alle Behörden und Formationen, denen Auflösungs- oder Abrechnungskommandos zugeteilt oder sonst bekannt sind, sind verpflichtet, sie von vorstehendem Befehl in Kenntnis zu setzen.

Von Seiten des Generalkommandos.

Für den Chef des Generalstabes
von Gößnitz,
Major im Generalstabe.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung allen in ihren Ortschaften etwa befindlichen Kommandos zur Kenntnis vorzulegen.

Goldap, den 14. März 1919
Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden an die sofortige Einsendung der summarischen Mutterrollen erinnert.

Goldap, den 13. März 1919
Katasterkontrollleur.

Der auf den 25. d. Mts. in Gumbinnen anberaumte Ochsenmarkt wird wegen des Verbots des Auftriebs von Rindvieh aufgehoben.

Goldap, den 14. März 1919
Der Landrat.

Nr. 777

ist meine neue Telefon-Nummer. Wenn Sie ein Schlachtpferd oder Fohlen zu verkaufen haben, dann rufen Sie bitte obige Nummer an, Sie sind dann sicher, den höchstmöglichen Preis zu erhalten.

Jede Rottschlachtung wird übernommen. Entfernung spielt keine Rolle.



Insterburger Robschlächtereier und Wurstfabrik G. Blissat Nachfig.

Jah. Friedr. Voß, Insterburg, Pregelstr. 810

Ich bitte bei Zuschriften um genaue Angabe der
Fa. Blissat Nachfig.

Bekanntmachung.

Am 4. März ist mir ein Pferd aus der Stallscher Forst mit Gehlirt

 entlaufen. 

Das Pferd ist nach Baitheim zu laufen gesehen worden und dann verschwunden.

500 Mark Belohnung

erhält derjenige, der mir zur Wiedererlangung des Pferdes verhilft.

Bez: Kappstute, 3 Jahre, 5 Fuß 7" Abz. kleinen Stern.

Dobrat, Willgirren,
per Rogahlen, Ostpr.

Tel. Szabiemen Nr. 7

Tel. Szabiemen Nr. 7

Rauholz, Balken, Schalung, Latten, Fußboden, Raupspund, trockenes Tischlerholz

zur schnellsten Lieferung preiswert abzugeben-

**C. Teschner, Ortelburg Ostpr.
Dampfsägewerke.**

Den Oberförstereien Heydwalde und Rothebude gehen dauernd und in der letzten Zeit besonders zahlreiche Anträge von Kriegsgeschädigten auf Verabfolgung von Bauholz zu Vorzugspreisen unter Vorlegung einer entsprechenden Bescheinigung des Bauberatungsamtes zu.

Die Oberförstereien Heydwalde einschließlich des Revierförsterbezirks Stalischken und die Oberförsterei Rothebude sind nicht in der Lage, diesen Anträgen weiter zu entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, daß den Kreisverwaltungen von der Forstverwaltung bedeutende Holzmengen zu billigen Preisen überwiesen wurden. Dieses Holz darf vertragsgemäß nur zum Wiederaufbau kriegsabgebrannter oder kriegszerstörter Baulichkeiten innerhalb des Kreises weiterverkauft und verwendet werden. Der Verkauf an die Kreisverwaltung ist also eigens dazu erfolgt, damit Kriegsabgebrannte oder Kriegsgeschädigte billiger Reichholz und billiger Schreitmaterie erhalten können. Es empfiehlt sich daher solches Holz unter Vorlage der Bescheinigungen des betreffenden Bauberatungsamtes durch die Kreisverwaltung zu beziehen.

Der Oberförster.

Achtung!

Suche sofort einen gut erhaltenen
Kutschwagen,
den man ein- und zweispännig
fahren kann. Off. unt. St. 1886
an die Exped. d. Btg. erbeten.

Heirat!

Welches Mädchen oder Witwe
mit Landwirtschaft
am liebsten wo noch liebe Eltern
leben, möchte mit einer liebe
Frau und meinem 7jährigen
Söhnchen eine gute Mutter sein.
Bin Handwerker mit Landarbeit
vertraut, da Vater selbst Land-
wirtschaft hat. Witwer, 35 Jhr.,
1,70 groß, Ostpr., eva. sehr solide
und fleißig. 6000 Mk. Er-
sparnisse. Gewerbenmäßige Ver-
mittlung verbeien, jedoch durch
Verwandten erwünscht. Zuschr.
erb. Eiserf Berlin, Zimmer-
straße 45

Karotten-Zuckermöhren Wurten-Roh-Rüben- Samen

sowie alle sonstigen Gemüse-
sämereien und landwirtschaftliche
Saaten offeriert in erster
Güte

**Georg Neufeldt, Samenhdig-
Königsberg i. Pr., Bahnhofstr. 4.
Telefon 3278 3345.**

Hergabe von Web- und Seiler-
waren an die Abnehmer von
Reinsamen.

Die deutsche Flachsbau-Gesell-
schaft hat den Ablieferungstermin
für Reinsamen bis zum 29. März
d. Js. verlängert. Landwirte,
welche daher bis zu diesem Zeit-
punkte ihre Reinsaat, an die amt-
lich berechnigte Abnahmestelle
abgeliefert haben und die dies-
bezügliche Bescheinigung der be-
treffenden Abnahmestelle bei-
bringen können, sind zum Bezuge
von Web-, Seilerwaren sowie
Zwirn etc. berechnigt, spätere Ab-
lieferungen können nicht berück-
sichtigt werden.

Goldap, den 15. März 1919
Der Landrat.